

## **Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Heiligenstedten am 25.04.2024**

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Heiligenstedten“ in der Gemeinde Heiligenstedten.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Heiligenstedten“ der Gemeinde Heiligenstedten sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von 19.12.2023 bis 24.01.2024**

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben bzw. wurden über die Beteiligung auf der zuständigen Plattform des Landes informiert:**

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6
- Kreis Steinburg
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, „Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Itzehoe
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – Luftfahrtbehörde
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – Landeseisenbahnverwaltung
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- LfU – Landesamt für Umwelt- Regionaldezernat Südwest

- LLnL – Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde – Außenstelle Neumünster
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Stadtwerke Itzehoe GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11, Planungsanzeigen
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Dataport AöR
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Wasserverband Unteres Störgebiet
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg / Schwerin
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
- Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch
- Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein
- Stadt Itzehoe
- Amt Itzehoe-Land für die Nachbargemeinden Oldendorf, Bekmünde, Bekdorf, Hodorf, Heiligenstedtenerkamp
- Amt Wilstermarsch für die Nachbargemeinde Stördorf
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e.V.
- AG-29
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e.V.
- Naturschutzbeirat Steinburg – Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Matthias Günther
- Freiwillige Feuerwehr Heiligenstedten-Bekmünde
- Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf über die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:**

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – Landeseisenbahnverwaltung
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Stadtwerke Itzehoe GmbH
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Amt Wilstermarsch für die Nachbargemeinde Stördorf
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e.V.
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e.V.
- Naturschutzbeirat Steinburg – Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Matthias Günther
- Freiwillige Feuerwehr Heiligenstedten-Bekmünde
- Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf über die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf
- Amt Itzehoe-Land für die Nachbargemeinde Oldendorf,

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:**

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – Luftfahrtbehörde vom 09.01.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 vom 04.01.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11, Planungsanzeigen vom 19.12.2023
- Dataport AöR vom 19.12.2023
- 50 Hertz Transmission GmbH vom 20.12.2023

- Wasserverband Unteres Störgebiet vom 22.12.2023
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 02.02.2024
- Stadt Itzehoe vom 17.01.2024
- Amt Itzehoe-Land für die Nachbargemeinden Bekmünde, Hodorf, Heiligenstedtenerkamp

## Abwägungsvorschlag

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 31.01.2024</b></p> <p>(...) mit Schreiben vom 19.12.2023 haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde Heiligenstedten geplante 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.</p> <p>Planungsziel für die ca. 10,1 ha große Fläche ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Den Unterlagen liegt ein Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Heiligenstedten und Oldendorf bei.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Die Planung war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 16.03.2022. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wurde damals bis zur Vorlage detaillierterer Planunterlagen zurückgestellt. Es wurde zudem auf die erforderliche gemeindeübergreifende Abstimmung hingewiesen.</p> <p>Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-VO 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar- Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bereits versiegelte Flächen,</li><li>• Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,</li><li>• Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schie-</li></ul>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>nenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.</li></ul>	
<p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p>	
<p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehalts<b>gebieten</b> für Natur und Landschaft,</li><li>• in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie</li><li>• in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)</li></ul>	
<p>errichtet werden.</p>	
<p>Der LEP-VO 2021 und der RPI IV stellen für die geplante Fläche keine Flächenkategorien dar, in denen Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen.</p>	
<p>Mit Wirkung vom 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städ-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>tebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 6 S.1) in Kraft getreten, das in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB eine Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen in einem 200 m – Streifen längs der Autobahnen und Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen einführt. Die geplante Fläche liegt direkt nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt), ragt jedoch über den 200-Meter-Streifen hinaus.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>
<p>In dem vorgelegten Planungskonzept wurde zunächst ein geeignetes Untersuchungsgebiet festgelegt. Im Falle der Gemeinde Heiligenstedten befindet sich dieses innerhalb des 500 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23, der B 5 sowie der Bahntrasse „Elmshorn – Westerland (Sylt)“. Dieses Untersuchungsgebiet ist auf verschiedene Kriterien (harte und weiche Tabukriterien) hin überprüft worden. In einem nächsten Schritt sind dann die Flächen, denen keine harten Tabukriterien entgegenstehen und die somit nicht von vornherein auszuschließen sind, bewertet und einer der beiden Kategorien „erstrangige Potenzialflächen“ sowie „zweitrangige Potenzialflächen“ zugeordnet worden. Laut Konzept sind die erstrangig zu nutzenden Potenzialflächen allesamt, unter Beachtung entsprechender Schutzabstände, als gut geeignet einzustufen. Aber auch die zweitrangig zu nutzenden Potenzialflächen erscheinen für eine PV-Nutzung als durchaus geeignet, obliegen aber zunächst im Rahmen konkreter Planungen einer Einzelprüfung.</p> <p>Die vorgelegte Planung entspricht der Potenzialfläche 3 des Konzeptes, die etwa zu 2/3 der ersten Priorität und zu 1/3 der zweiten Priorität zugeordnet wurde. Der Bereich der zweiten Priorität liegt auf einem ent-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>wässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorboden. Dieser soll wiedervernässt werden.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der gewählten Konzepterstellung um ein gängiges Verfahren. Die Vorgehensweise der Eignungskartierung wird somit zur Kenntnis genommen und als grundsätzlich nachvollziehbar eingestuft.</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>Aus diesem Anlass sind die angrenzenden Gemeinden Bekdorf und Bektünde zu einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit den Gemeinden Heiligenstedten und Oldendorf eingeladen worden, das am 16.12.2022 im Amt Itzehoe-Land stattgefunden hat. Zudem wurden die betroffenen benachbarten Gemeinden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Daraus resultierend wurde eine enge interkommunale Flächenabstimmung mit der Gemeinde Oldendorf geführt. Es wurden darüber hinaus keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Heiligenstedten <b>keine Bedenken</b> bestehen; insbesondere stehen <b>Ziele</b> der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten <b>nicht entgegen</b>.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bau-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Stellungnahme	Abwägung
<p>leitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>Aus Sicht des Referates für <b>Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht</b> werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Dieser Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und bei künftigen Planungen Berücksichtigung finden. Erfolgt die Erschließung über eine örtliche Verkehrsfläche, wird dies im Rahmen des F-Plans in Zukunft in die Begründung mit aufgenommen, aber nicht zeichnerisch mit dargestellt. Um in diesem Falle aber nicht die Kontinuität des B- und F-Planverfahrens zu gefährden, hält die Gemeinde bei der hier vorliegenden Bauleitplanung an dieser Darstellung fest. Es ist in diesem Falle so vorgegangen worden, da ein Teilstück der Kreisstraße in den Geltungsbereich integriert worden ist, die als eine überörtliche Verkehrsfläche im F-Plan dargestellt werden sollte. Da es sich bei der Zufahrt zur Kreisstraße um eine örtliche Verkehrsfläche handelt und diese somit nicht im F-Plan dargestellt wird, ist die Darstellungsform der SO-Fläche gewählt worden. Letztlich wäre es aber ausreichend gewesen, das Thema Erschließung ausschließlich im B-Plan zu berücksichtigen bzw. nachzuweisen. Dies wird in Zukunft berücksichtigt werden.</p>
<p>1. Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Es sollte daher geprüft werden, ob die Zufahrt zum SO tatsächlich dargestellt werden soll. Grundsätzlich ist es ausreichend, die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge im Flächennutzungsplan darzustellen.</p>	
<p>2. Xplanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus der Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Unter Ver-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>weis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbe- reich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) weise ich darauf hin, dass die Träger der öf- fentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektro- nischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BANz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zu- sammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbe- reich“ einzuhalten haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist (§ 3 XBauXPlanungVO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: <a href="http://www.itvsh.de/xplanung/">www.itvsh.de/xplanung/</a>.</p>	

### Kreis Steinburg vom 07.02.2024

(...) nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:  
Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachab-

Stellungnahme	Abwägung
teilungen abgegeben.	
<p><b><u>Kreisentwicklung</u></b>          Ansprechpartner*in: (...)          Ziel des Vorhabens ist weiterhin die Errichtung einer großflächigen Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 9,7 ha entlang der Bahnstrecke Elmshorn - Westerland.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Allgemeines</u>          Begrüßenswert aus Sicht der Kreisentwicklung ist die Entscheidung der Gemeindevertretung Heiligenstedten, den Flächenanteil von PV-FFA im gesamten Gemeindegebiet von Heiligenstedten auf maximal 4 % zu beschränken, sodass auch anderen Nutzungsarten weiterhin Raum gegeben werden kann.</p>	
<p><u>Interkommunale Abstimmung - Standortalternativprüfung</u>          Diese ist mit den unmittelbaren Nachbarkommunen nunmehr erfolgt.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Potenzielle Blend-Wirkungen</u>          Ein Blend-Gutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und bestätigt, dass die Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen der Verkehre auf der benachbarten Bahnstrecke und der Bundesstraße 5 vernachlässigbar gering einzustufen ist.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme.          Etwaige Auflagen der unteren Naturschutzbehörde werden im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p><u>Natur und Landschaft</u>          Im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Moorkulisse,</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>weshalb die untere Naturschutzbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 04.03.2022) Bedenken gegen das Vorhaben geäußert hat. Es wurde die Durchführung einer Biotopenkartierung, sowie einer artenschutzrechtlichen Potenzial-Konfliktanalyse gefordert.</p> <p>Aufgrund der nun vorliegenden Ergebnisse dieser Kartierung und Analysen kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass der B-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.</p> <p>Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass etwaige Auflagen der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu beachten sind.</p>	
<p><b><u>Straßenbau</u></b></p> <p>Ansprechpartner*in: (...)</p> <p>Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Sachverhalt</u></b></p> <p>Das Bauvorhaben liegt lediglich mittelbar an der Kreisstraße Nr. 36 außerhalb der zurzeit festgelegten Ortsdurchfahrt. Die baulichen Anlagen liegen entsprechend außerhalb der Anbauverbotszone von 15 m bzw. der Anbaubeschränkungszone von 30 m.</p> <p>Die Zuwegung wird voraussichtlich über Gemeindewege abgehend von der K36 (Julianka) erfolgen. Unter Umständen sind diese inkl. Zufahrt neu zu erstellen bzw. vorhandene zu ertüchtigen. Dies ist über den Straßenbaulastträger zu genehmigen, da hier eine Sondernutzung vorliegt. Entsprechende technische Bestimmungen und weitergehende Auflagen sind zu erfüllen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Begründung</u></p> <p>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG).</p> <p>Darüber hinaus gilt eine Anbaubeschränkung von 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§30 Abs. 1 StrWG); Baugenehmigungen in diesem Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da das Vorhaben, wie auch weiter oben von Ihnen beschrieben, nicht unmittelbar an der Kreisstraße liegt, kommt die Berücksichtigung einer Anbauverbotszone von 15 m bzw. einer Anbaubeschränkungszone von 30 m hier nicht zum Tragen.</p>
<p>Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG). Eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast ist daher erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p> <p>In der Zwischenzeit ist zudem mit dem Kreis abgestimmt worden, dass für die Zeit der Bautätigkeiten eine temporäre Abfahrt von der K36 hergestellt wird. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist gestellt worden.</p>
<p><u>Hinweis</u></p> <p>Für die Kreisstraßen K36 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 16 to. für den Bereich vom Umspannwerk Oldendorf (km 4,700) bis zur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Einmündung Spurbahn „Dorfkampsweg“ (km 5,460). Für das Befahren der Kreisstraße mit größeren Gewichten werden keine Ausnahme genehmigungen erteilt. Die Brücke über die Bekau ist mit 16 to. gewichtsbeschränkt. Die DB-Brücke ist mit 30 to. gewichtsbeschränkt. Dies ist insbesondere für die Bauphase zu beachten.</p>	<p>zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p> <p>Zur Befahrbarkeit der DB-Brücke sei nach wie vor anzumerken, dass im Zuge einer Nachberechnung, die durch ein geeignetes Ingenieurbüro durchgeführt und in statistischer und konstruktiver Hinsicht geprüft wurde, festgestellt worden ist, dass gegen die Erteilung der Erlaubnis gemäß StVO zur Durchführung des Transportes über das Bauwerk BW 603-K36/ DB 1210; SÜ K36 Bahn km 68,183, keine Bedenken bestehen, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleingang in Fahrtrichtung (Gegenverkehr kann zugelassen werden)</li> <li>• Konstante Geschwindigkeit, Bremsen möglichst vermeiden</li> <li>• Schrittgeschwindigkeit (<math>v \leq 5</math> km/h)</li> <li>• Es ist sicherzustellen, dass die maximale Gesamtmasse und die maximale Achslast gemäß Ziffer 2.3 nicht überschritten wird.</li> <li>• Fahrspur mittig auf dem Richtungsfahstreifen</li> </ul>
<p><b><u>Denkmalschutz</u></b>          Ansprechpartner*in: (...)          Meine Stellungnahme vom 10.01.2022 hat weiterhin Bestand.          Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.          Die Stellungnahme vom 10.01.2022 wird nach wie vor vollumfänglich berücksichtigt.          Sowohl das Archäologische Landesamt als auch das Landesamt für Denkmalpflege sind beteiligt worden.</p>
<p><b><u>Bauaufsicht</u></b>          Ansprechpartner*in: (...)</p>	<p>Kenntnisnahme.          Da das vorliegende Blendgutachten zum Ergebnis hat, dass die potenzielle Blendwirkung der PV-FFA als geringfügig klassifiziert werden</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Zum B-Plan</u> <u>Text - Teil B</u></p> <p>Trotz dem ein Blendgutachten vorliegt, sind nach Ziffer 1.1 lediglich „blendgeschützte Module“ zu verwenden. Ein konkreter Reflexionsgrad wird nicht festgesetzt. Fraglich ist, ob diese inhaltlich unbestimmte Festsetzung der Planungsabsicht der Gemeinde entspricht.</p>	<p>kann und spezielle Sichtschutzmaßnahmen somit nicht erforderlich sind, wird auch die Festsetzung eines Reflexionsgrades als nicht notwendig erachtet.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der Gemeinde. In der Begründung (Ziffer 11.7, S. 20) wird auf die Eigenverantwortung des Vorhabenträgers im Rahmen des Objektschutzes hingewiesen. Einen Nachweis zur Löschwasserversorgung soll der Vorhabenträger daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens erbringen.</p> <p>Die Gemeinde sollte diese Konstellation eingehend prüfen. Die Gemeinde kann die Pflicht zur Löschwasserversorgung nicht auf einen Dritten übertragen (z.B. im Zuge des Durchführungsvertrages). Die Gemeinde ist weiterhin in der Pflicht und sollte entsprechend reagieren (z.B. Kapazitätsprüfung, Prüfung der technischen Gegebenheiten). Sollten Defizite bestehen und/oder Einrichtungen zur Löschwasserversorgung zu erstellen sein, könnte deren Beseitigung bzw. Errichtung inkl. Kostentragung über den Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Entsprechende Erläuterungen wären in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Passus wird sowohl im Durchführungsvertrag integriert als auch in die Begründung zum B-Plan unter Kap. 11.7 „Brand-schutz“ mit aufgenommen.</p>
<p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>Es ist aktuell keine begrenzte Nutzungsdauer unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Ggf. sollten aber Festsetzungen zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung des Solarparks getroffen werden. Aus</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Themen Rückbauverpflichtung und Aufhebungsverfahren (und die damit einhergehende Verpflichtung zur Tragung sämtlicher anfallender Kosten) wird ausführlich im Durchführungsvertrag behandelt. Eine zu-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>den etwaigen Festsetzungen sollte klar ersichtlich sein, dass alle baulichen Anlagen, Wege und Erschließungsanlagen inkl. Fundamenten etc. zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Nach dem Rückbau besteht unter Umständen kein Erfordernis mehr, den B-Plan bestehen zu lassen, da seine Steuerungsfunktion entbehrlich geworden ist. Der B-Plan wäre dann aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins). Dieser Umstand und die dbzgl. Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren sollte auch im Durchführungsvertrag klar geregelt werden.</p>	sätzliche Festsetzung in Textteil B wird nicht für erforderlich gehalten.
<p><b><u>Untere Wasserbehörde</u></b></p>	Kenntnisnahme.
<p>Ansprechpartner*in: (...)</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Im Planungsgebietes verlaufen Verbandsgewässer.</p> <p>Der geplante Solarpark befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Julianka.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine besondere Solaranlage auf entwässertem Moorboden.</p> <p>Für die Vernässung des im Solarpark befindlichen Bodens ist der Bau von 8 Stauanlagen vorgesehen.</p> <p>Für die Errichtung der geplanten Stauanlagen bedarf es einer Erlaubnis nach § 8 WHG durch die Untere Wasserbehörde. Im Zuge dieses Verfahrens sind UNB und Verband vorab beteiligt worden. Eventuelle</p>	Kenntnisnahme.



Stellungnahme	Abwägung
<p>Nachforderungen noch fehlender Unterlagen aus den noch ausstehenden Stellungnahmen sollen dem Antragsteller, der bereits telefonisch über den momentanen Sachstand informiert ist, gesammelt zugestellt werden.</p> <p>Laut § 38 Nr. 3 WHG ist der festgelegte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite entlang der o. g. Gewässer einzuhalten, und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG Abs. 3 wird weiterhin berücksichtigt, um die ökologische Funktion des Grabens zu erhalten bzw. zu verbessern. Sämtliche bauliche Anlagen werden in einem ausreichend großen Abstand zu dem Gewässer, außerhalb des 5 m-Streifens, errichtet. In diesem Zusammenhang sei zudem noch auf Folgendes hinzuweisen: Im Zuge der geplanten Wiedervernässung der Flächenanteile, bei denen es sich um entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Moorböden handelt, werden entlang eines Teilstücks des „Graben 1“ des Sielverbandes Julianka Bohlen zur partiellen Aufstauung eingebracht. Für dieses Teilstück des Verbandsgewässers „Graben 1“ ist bereits ein Antrag auf Entwidmung gestellt worden. Die Genehmigung des Antrages wurde in Aussicht gestellt. Davon ausgehend, dass dem Antrag zugestimmt wird, ist die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes, und somit auch der freizuhaltende Unterhaltungstreifen von beidseitig mindestens 5 m, für den entwidmeten Abschnitt nicht mehr zu berücksichtigen. Das Wasser-Haushalts-Gesetz bleibt von der geplanten Grabenentwidmung aber natürlich unberührt und gilt weiterhin.</p>
<p><u>Boden- und Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Altablagerungen bzw. Altstandorte sind in dem betroffenen Bereich nicht bekannt, auch liegt der Bereich nicht in einem ausgewiesenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ und die dazugehörigen Checklisten sind im Zuge des Umweltberichtes</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Wasserschutzgebiet.</p> <p>Ich bitte jedoch folgende Hinweise in den Umweltbericht mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zur berücksichtigen (<a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf</a>)</li><li>• Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ ist im Verfahren zu berücksichtigen.</li><li>• Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2021) ist zu beachten, mit Einreichung der Antragsunterlagen für die Solarparks ist ein entsprechendes Bodenschutzkonzept einzureichen, das insbesondere die von der Baumaßnahmen ausgehenden möglichen Einwirkungen auf den Boden wie:<ul style="list-style-type: none"><li>• Bodenabtrag und -auftrag, -vermischungen,</li><li>• Versiegelung,</li><li>• schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden,</li><li>• Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Fremdmaterial mit Schadstoffeinträgen und Schadsotffmobilisierung.</li></ul>berücksichtigt.</li></ul>	<p>zum B-Plan berücksichtigt worden.</p> <p>Weiterhin werden die Hinweise unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<u>Untere Abfallbehörde</u>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Trafo- / Übergabestationen auf ein verdichtetes Schotterbett gestellt werden sollen. Zudem soll der Bereich hinter der Ein- bzw. Ausfahrt des Geländes aufgeschottert werden. Aufgrund fehlender Angaben, ob es sich hierbei um Natursteinschotter oder Recycling-Material handelt, bitte ich darum, die folgende Auflage und den folgenden Hinweis mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p> <p>Zusätzlich wurde dieser Sachverhalt bzw. diese Auflage in der Begründung zum B-Plan (Kap. 11.1) mit aufgeführt.</p>
<p><b>Auflage:</b></p> <p>(1) Die Verwendung von Recyclingmaterial einer höheren Materialklasse als RC-1 ist mir bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Das beinhaltet das Einreichen der entsprechenden Analyseergebnisse samt Einteilung der Materialklasse bei der unteren Abfallbehörde.</p> <p>Hinweis:</p> <p>(1) Für den Fall des Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe ist das Lieferscheinverfahren nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Themenkomplex ist im Umweltbericht entsprechend behandelt worden und wird um die neu hinzugekommenen Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Ansprechpartner*in: (...)</p> <p><u>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Auf-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>stellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p> <p>Der Themenkomplex wird im Umweltbericht behandelt und ist entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p><u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)</u></p> <p>Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kann jedoch auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands zu dem Schutzgebiet nicht ausgegangen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u></p> <p>In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsfor-</li></ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgten hierzu weitere Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage). Zum Schutz der Bodenbrüter des Offenlandes und der Binnengewässerbrüter ist der Bau bzw. die Baufeldräumung im gesamten Plangebiet nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. August bis 28./29. Februar, durchzuführen. Für Nebenanlagen, wie Transformatoren-, Wechselrichter-, Übergabestationen und Batteriespeichern sowie teilversiegelten Erschließungswegen gilt der Bauzeitraum vom 01. Juli bis 28./29. Februar, sofern sich die Arbei-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>men aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</li> <li>4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</li> </ol>	<p>ten bis zum 31.07. ausschließlich auf den Bereich außerhalb der 40 m Zonen um die Brutstandorte beschränken. Dies ist entsprechend in den Textteil B zum B-Plan sowie in den Umweltbericht zum B- und F-Plan mit aufgenommen worden.</p>
<p>Im Zuge der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 19.04.2023 durch das Büro Beaufort 9 GmbH &amp; Co. 4. Betriebs KG wurde zwecks Ermittlung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten neben der Datenabfrage auch eine faunistische Potenzialanalyse im Rahmen von Geländebegehungen mit anschließender Relevanzprüfung und Konfliktanalyse durchgeführt. Zudem wurde die Biotoptypenausstattung des Untersuchungsgebietes untersucht und kartiert.</p> <p>Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden das Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), die Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>), das Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicula</i>), die Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) erfasst. Im Rahmen der Amphibienerfassung wurden Nachweise für das Vorkommen des Teichmolchs (<i>Triturus vulgaris</i>) sowie des Teichfroschs (<i>Rana kl. Esculenta</i>) erbracht. Hinsichtlich der lokalen Brutvögel werden erhebliche bauzeitliche Störungen erwartet, so-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>dass Vermeidungsmaßnahmen in Form einer entsprechenden Bauzeitenregelung erforderlich werden. Demnach dürfen sämtliche Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. (Bauverbotszeit) durchgeführt werden. Gemäß der artenschutzrechtlichen Stellungnahme beschränkt sich diese Bauzeitregelung auf den Abstandsbereich von 40 m zwischen Bruthabitaten und Vorhaben. Da die exakten Bruthabitate jedoch räumlich schwer abzugrenzen sind, ist die betreffende Bauverbotszeit innerhalb des gesamten Baufeldes einzuhalten.</p> <p>In Bezug auf die anderen näher geprüften Arten und Artengruppen wurde kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf abgeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Planzeichnung zum B-Plan werden nur die Nutzungen festgesetzt, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Da das Biotop außerhalb des Geltungsbereiches liegt, entfällt somit auch dessen Festsetzung.</p> <p>Im Textteil B ist festgesetzt worden, dass zwischen dem Biotop und den geplanten baulichen Anlagen (auch Einfriedungen) ein Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite freizuhalten ist.</p> <p>Es erfolgt eine Wiedervernässung der entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorflächen. Die Gefahr einer Intensivierung der Entwässerung auf den Moorflächen besteht somit nicht.</p> <p>Um eventuelle negative Veränderungen des Biotops zu erkennen/dokumentieren wird ein Monitoring durchgeführt. Dadurch können eben solche negativen Veränderungen erkannt werden, woraufhin möglichen Beeinträchtigungen mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.</p>

### **Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG**

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Im Plangebiet befinden sich ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines Quellsumpfs mit typischen Quellzeigern (NSq). Dieses ist in der Planzeichnung zum B-Plan entsprechend zu kennzeichnen. Gemäß den Antragsunterlagen soll nicht in den Biotopbereich eingegriffen werden. Zwischen dem Biotop und den geplanten baulichen Anlagen (auch Einfriedungen) ist ein Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite freizuhalten. Die Veränderung oder Intensivierung der Entwässerung auf den Moorflächen ist unzulässig.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiterhin ist zu dem entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knick ein Schutz- und Unterhaltungstreifen von mindestens 5 m freizuhalten. Maßgeblich ist hier der Abstand zwischen Knickwallfuß und der geplanten Einfriedung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Textteil B ist ebenfalls festgesetzt worden, dass zwischen dem nördlich verlaufenden Knick und den geplanten baulichen Anlagen (auch Einfriedungen) ein Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite freizuhalten ist.</p>
<p>Sollten über die aktuellen grünordnerischen Festsetzungen hinaus innerhalb des Plangeltungsbereichs Ersatzpflanzungen notwendig werden, so sind diese entsprechend der Auflagen der UNB im Rahmen des B-Planes ebenfalls zum Erhalt festzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zusätzlich zu den bisherigen geplanten grünordnerischen Maßnahmen, wird zwischen der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und den geplanten baulichen Anlagen ein 5 m breiter Saumstreifen angelegt. Dieser wird entsprechend als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und ist auf Dauer zu erhalten.</p>
<p>Sollte es im Rahmen der Verlegung von Erdkabeln zu Beeinträchtigungen von Bäumen und Gehölzen kommen, so ist die UNB darüber im Vorwege in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p><u>Eingriff in Natur und Landschaft</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis, dass auch die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können und somit kompensationspflichtig sind, bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Das Sondergebiet mit Zweckbestimmung umfasst eine Vorhabenfläche von ca. 9,5 ha. Da im Rahmen der textlichen Festsetzungen eine maximal überbaubare Grundfläche von 62.000 m<sup>2</sup> festgelegt wurde, welche nicht überschritten werden darf, erfolgen durch das geplante Vorhaben Eingriffe in einer Größenordnung von maximal 6,2 ha. Hieraus ergibt sich, bei einem Ausgleichsverhältnis von 1:0,25 (gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021), ein Kompensationsbedarf von <b>1,55 ha bzw. 15.500 m<sup>2</sup></b>.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsf lächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können und somit kompensationspflichtig sind.</p> <p>Gemäß der Planungsunterlagen soll der erforderliche Ausgleich unter anderem innerhalb des B-Plangebietes durch die Entwicklung von artenreichen Saumstreifen auf einer Fläche von 3.841 m<sup>2</sup> erfolgen. Die linearen Anpflanzungen auf einer Fläche von insgesamt 1.063 m<sup>2</sup> dienen primär der Eingrünung des Solarparks und stellen somit einen Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Gemäß Solar-Erlass vom 1. September 2021 (Punkt E. Hinweise zur Eingriffsregelung) können Eingrünungsmaßnahmen, sofern sie geeignet sind, multifunktional auch als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt werden. Die Planung geht hier von einer 75 %igen Anrechenbarkeit aus.</p> <p>Somit verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 11.359 m<sup>2</sup> für den Eingriff in den Naturhaushalt.</p>	<p>Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Zur Info: Hinsichtlich der Größe der Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden, hat sich noch folgende Änderung ergeben:</p> <p>Durch die Entwicklung artenreicher Saumstreifen werden nun 5.959 m<sup>2</sup> an Ausgleich statt zuvor 3.344 m<sup>2</sup> erbracht. Gemeinsam mit der geplanten Anpflanzungsfläche werden somit insgesamt 6.756 m<sup>2</sup> innerhalb der Planfläche erbracht.</p> <p>Das restliche Ausgleichserfordernis von 8.744 m<sup>2</sup> wird über eine externe Ausgleichsfläche in der Nachbargemeinde Oldendorf (Flurstücke 3/2 der Flur 1 der Gemarkung Oldendorf) erbracht (für Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen s. Kap. 15.2 der Begründung zum B-Plan sowie</p>



Stellungnahme	Abwägung
<p>In dieser Größenordnung ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah eine mögliche Ausgleichsfläche zur Prüfung zu benennen, welche einer ökologischen Aufwertung fähig ist. Die zur Einrichtung eines Ökokontos angedachte Fläche (Flurstücke 3/1 u. 3/2 der Flur 1, Gemarkung Ollendorf) ist aus Sicht des Naturschutzes als mögliche Ausgleichsfläche für das betreffende Vorhaben geeignet. Eine Kompensation über ein Ökokonto muss im Zuge der Bauleitplanung ebenfalls flächenhaft (nicht über Ökopunkte) erbracht werden.</p> <p>Die Regelung des erforderlichen Ausgleichs ist zwingend vor Baubeginn abzuschließen.</p> <p>Parallel zur Bahntrasse ist ein ausreichend breiter Korridor vorzusehen, der Wanderbewegungen von Wildtieren in Ost-/Westrichtung ermöglicht, ohne auf die Bahntrasse ausweichen zu müssen. Der Korridor ist von Bebauung und Umzäunung freizuhalten. Die angedachten 3 m zwischen Baugrenze und Gleisbett sind diesbezüglich nicht ausreichend. Der Abstand zwischen Gleisanlage und Einfriedung soll <u>mindestens 10 m</u> betragen. Wird dieser Streifen entsprechend den Festsetzungen extensiv gepflegt, ist eine Anrechenbarkeit auf das Kompensationserfordernis für die Eingriffe in den Naturhaushalt möglich.</p>	<p>das Ausgleichskonzept). Um diese naturschutzfachlich erforderliche Maßnahme zu sichern, erfolgt eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p><b>Kenntnisnahme und Klarstellung:</b></p> <p>Die zuvor in der Planzeichnung zum B-Plan angegebenen 3 m haben den Abstand der Baugrenze zur Flurstücksgrenze dargestellt. Der Abstand zwischen Baugrenze und Gleisbett bzw. der geplanten Einfriedung und dem Gleisbett war größer.</p> <p>Da dieser Abstand aber auch keine 10 m betrug, wird dieser nun nachträglich angepasst, indem die betroffene Baugrenze entsprechend nach Norden hin verschoben wird. Damit auch in jedem Fall ausgeschlossen wird, dass die Einfriedung außerhalb der Baugrenze errichtet wird, ist unter 3.1 und 3.2 in Textteil B aufgenommen worden, dass ein Mindestabstand von 10,00 m zum äußeren Gleisbett einzuhalten ist und dieser Mindestabstand auch für die geplante Einfriedung gilt.</p>
<p><u>Eingriff in das Landschaftsbildes</u></p> <p>Der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll innerhalb des Plangeltungsbereichs durch Gehölzanpflanzungen auf einer Fläche von insgesamt 1.063 m<sup>2</sup> entlang der nordöstlichen Vorha-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>bengebietsgrenze der PV-Freiflächenanlage erfolgen.</p> <p><u>Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial</u></p> <p>Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist! Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sei allerdings darauf hinzuweisen, dass der eventuell anfallende Bodenaushub zunächst auf dessen Wertigkeit hin überprüft wird und dann entweder zu einer dafür geeigneten Bodendeponie verbracht wird oder wenn es möglich ist, ortsnah verwendet werden sollte.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p><u>Darstellungen, textliche Festsetzungen und Pflegemaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entlang des vorhandenen Knicks sowie zu der vorhandenen Biotopfläche (Quellbereich) und zu den vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Schutz- und Unterhaltungstreifen von mindestens 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hierzu zählen auch die geplanten Einfriedungen. Die Schutz- und Unterhaltungstreifen sind einmal jährlich ab dem 1. August zu mähen. Die Knicks sind turnusgemäß alle 10 bis 15 Jahre ordnungsgemäß auf den Stock zu setzen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Planzeichnung zum B-Plan sowie in Textteil B ist festgesetzt worden, dass zu den vorhandenen Knicks sowie zu der südlich an das Plangebiet angrenzenden Biotopfläche ein mindestens 5 m breiter Schutzstreifen zu den geplanten baulichen Anlagen (auch Einfriedungen) freizuhalten ist.</p> <p>Dieser Schutzstreifen ist jeweils als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt worden. Der Hinweis, dass die Maßnahmenfläche einmal jährlich ab dem 1. August zu mähen ist, ist entsprechend in Textteil B unter 4.2 sowie in die Begründung zum B-Plan unter Kap. 15.2</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante soll nicht weniger als 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.</li> <li>• Zur Einsaat der festgesetzten Grünflächen, inkl. der Ackerflächen unter den Solarmodulen soll die Mischung Nr. 24 „Solarpark“ (50% Wildblumen, 50% Gräser) aus dem Ursprungsgebiet 01 (Nordwestdeutsches Tiefland) der Rieger-Hofmann GmbH verwendet werden.</li> <li>• Im Bereich der Flächen innerhalb der Solarfelder ist die extensive Mahd einer Beweidung vorzuziehen. Die Mahd ist ein- bis zweischürig mit dem ersten Schnitt nach dem 01. Juli durchzuführen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Sollte eine Beweidung stattfinden ist die Viehdichte auf 1,5 GVE/ha zu begrenzen. Grundsätzlich ist eine Beweidung ausschließlich zwischen dem 15. Mai und dem 30. November möglich. Der Bereich des Quellbiotops ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.</li> <li>• Ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September sind nicht zulässig. Ebenso ist die Aufbringung von organischem / mineralischem Dünger und von Pflanzenschutzmitteln zu untersagen.</li> </ul>	<p>„Ausgleichsflächen und -maßnahmen“ aufgenommen worden.</p> <p>In weiteren Abstimmungsgesprächen hatte Herr Jordan von der UNB zugestimmt, dass zu den Bereichen mit Anpflanzungspflicht kein Abstand mehr eingehalten werden muss.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Textteil B ist unter 7.1 festgesetzt worden, dass zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ein Mindestabstand von 20 cm freizuhalten ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zur Pflege der Fläche unterhalb und neben den Solarmodulen werden im Textteil B unter 4.1 sowie in die Begründung zum B-Plan unter Kap. 15.2 „Ausgleichsflächen und -maßnahmen“ berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd nur Balkenmähergeräte zulässig. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen.</li> <li>• Bei jeder Mahd sind mindestens 20 % der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Tellermäherwerken ist durch eine entsprechende Festsetzung im B-Plan auszuschließen.</li> <li>• Die Lagerung von Gerätschaften oder Futtermitteln auf der Fläche ist unzulässig.</li> <li>• Innerhalb der Fläche mit Anpflanzungspflicht ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens eine dreireihige Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern (gemäß § 40 BNatSchG Herkunftsgebiet UG 1) herzustellen. Die Gehölze sind in einem Abstand von 50 cm zwischen den Reihen und 1 m in der Reihe, versetzt zueinander zu pflanzen. Über die Herkunft der Gehölze ist der UNB unaufgefordert ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Gehölzstruktur ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Folgende Gehölze sind zu verwenden: Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, Schlehe, Hasel, Öhrchenweide, Schwarzer Holunder, Rote Heckenkirsche, Pfaffenhütchen. Die Gehölze sind in gleichen Anteilen zu pflanzen.</li> <li>◦ Die Gehölze sind mit folgender Qualität zu wählen: Strauchartige als Sträucher, 2x verpflanzt mit mindestens 4 Trieben und einer Höhe von mindestens 60 cm (nach FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen).</li> </ul> </li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zur Ausgestaltung bzw. zur Pflege der Fläche mit Anpflanzungspflicht werden im Textteil B unter 4.3 sowie in die Begründung zum B-Plan unter Kap. 15.2 „Ausgleichsflächen und -maßnahmen“ berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Gehölze dürfen in der Höhe nicht eingekürzt werden. Seitlich ist ein senkrechter Rückschnitt frühestens nach 10 Jahren bis zu einer Höhe von 4 m und in der Folge in einem Abstand von 3 Jahren zulässig. Ferner ist das seitliche Einkürzen unter Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand stehenden Gehölze zulässig.</li> <li>○ Anpflanzungen sind bis zum endgültigen Anwuchs vor Verbiss oder mechanischer Beschädigung zu schützen. Hierzu sind die Gehölze durch einen Zaun mit Hexagongeflecht und einer Mindesthöhe von 1,50 m einzufrieden. Der Wildschutzzaun ist nach 5 Jahren bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der UNB rückstandslos zu entfernen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Textteil B sowie die Planzeichnung zum B-Plan werden entsprechend ergänzt bzw. angepasst.</p>
<p>Die textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Planzeichnungen sind entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H – Abt. Verkehr und Straßenbau über den LBV vom 04.01.2024</b></p>	
<p>(...) die Plangebiete sind weitestgehend identisch geblieben und um</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>eine Anbindung an die Kreisstraße 36 („Julianka“) erweitert worden. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 20.01.2022, GZ: VII 414-553.71/2-61-034 vollumfänglich berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 20.01.2022 wird weiterhin vollumfänglich berücksichtigt.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig – Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 20.12.2023</b></p>	
<p>(...) unsere Stellungnahme vom 23.12.2021 wurde sinngemäß in die Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Heiligenstedten übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>LfU – Landesamt für Umwelt – Regionaldezernat Südwest vom 18.01.2024</b></p>	
<p>(...) aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen worden, die zu einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauG führen</p>

Stellungnahme	Abwägung
<b>LLnL – Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde – Außenstelle Neumünster vom 13.02.2024</b>	würden.
<p>(...) gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, wobei davon ausgegangen wird, dass zu der nördlich angrenzenden Waldfläche der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 eingehalten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG wird nun nachträglich berücksichtigt.</p> <p>Da Sie uns im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB weder Bedenken noch Hinweise mitgeteilt hatten, ist der Waldabstand zuvor nicht eingeplant gewesen, da die Gemeinde davon ausgegangen ist, dass es sich hierbei um keine Waldfläche im Sinne von § 2 (1) LWaldG handelt.</p>
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.01.2024</b>	
<p>(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Eisenbahn-Bundesamt vom 10.01.2024</b>	
<p>(...) das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	Kenntnisnahme.



Stellungnahme	Abwägung
<p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich teilweise entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Stellungnahme: Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA derzeit nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Gesetzliche Forderung: Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen</li> <li>• die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Hinweise Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlagenverantwortlichen Eisenbahninfra-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der anlagenverantwortliche Eisenbahninfrastrukturbetreiber, hier die Deutsche Bahn AG (DB AG), ist ebenfalls beteiligt worden. Die DB AG hat uns ebenfalls mitgeteilt, dass die Abstände gemäß LBauO einzuhalten sind. Es werden ausreichend große Abstände, die über die Abstandsflächen gem. LBauO hinausgehen, berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
strukturbetreiber.	
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Ein Blendgutachten liegt Ihren Unterlagen für die Bauleitplanung bei. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Betreiber der Solaranlagen Abhilfe schaffen muss, sollte wider Erwarten doch eine Blendwirkung von den Modulen ausgehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das beigefügte Blendgutachten hat zum Ergebnis, dass die potenzielle Blendwirkung der PV-FFA als geringfügig klassifiziert werden kann und spezielle Sichtschutzmaßnahmen somit nicht erforderlich sind.</p> <p>Dennoch wird der Hinweis unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Aus dem angefügten Verteiler geht hervor, dass die Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord (...)) von Ihnen bereits in das Verfahren eingebunden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden ist. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Stellungnahme des EBA die DB-Stellungnahme weder berührt noch ersetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk vom 19.02.2024</b>	
<p>(...) auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b></p> <p>=====</p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p> <p>Bundesnetzagentur Referat 511</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Laut Referat 511 werden zurzeit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.</p>

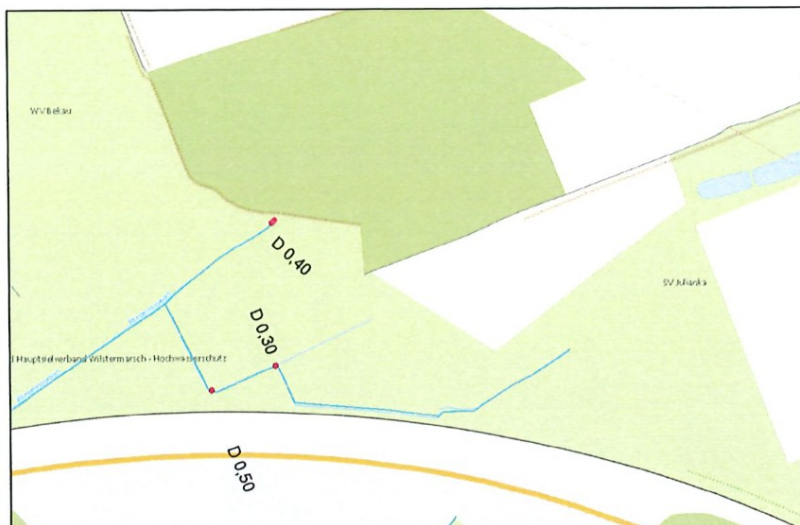
Stellungnahme	Abwägung
<p>Canisiusstr. 21 55122 Mainz mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der För-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>deranspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zukünftig beachtet.</p>
<p><b>Deich- und Hauptzielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch vom 13.02.2024</b></p>	
<p>(...) der Sielverband Julianka hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Heiligenstedten eingesehen und festgestellt, dass im und im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vor-</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>handen sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Der Plangeltungsbereich liegt zum einen nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt), westlich des Friedhofs Julianka und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Oldendorf und zum anderen im westlichen Bereich des Sielverbandes Julianka, der für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im Geltungsbereich des o.a. Planvorhabens der Gemeinde Heiligenstedten zuständig ist. Mit der Aufstellung des o.a. B-Plans (Gesamtfläche ca. 10,1 ha) möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.</p>	
<b>Der Verband nimmt wie folgt Stellung:</b>	Kenntnisnahme.
<p>Von der Planabsicht ist das im westlichen Bereich des Plangebietes befindliche Verbandsgewässer „Graben 1“ (wasserrechtlich ein Gewässer 2. Ordnung) betroffen, das sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Julianka befindet. Dieses Gewässer durchfließt das o.a. Plangebiet von Nordost nach Südwest bis zum Bahndamm, knickt dort nach Westen ab und verläuft danach weiter parallel zum Bahndamm. In seinem Verlauf teilt das Verbandsgewässer das Plangebiet in zwei Hälften.</p>	<p>Für den Teil des „Graben 1“, der im weiteren Verlauf das Plangebiet in zwei Hälften teilt, wurde eine zukünftige Entwidmung in Aussicht gestellt (siehe Anlage). Es handelt sich dabei also zukünftig um kein Verbandsgewässer mehr.</p>
<p>Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.</p>	

## Stellungnahme

## Abwägung



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühwiesen bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und

Kenntnisnahme.

Die mit Solarmodulen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen überstellten Grün- und Ackerlandflächen werden zu extensivem Grünland entwickelt.

Hierfür findet eine fachgerechte Pflege der Fläche statt, welche an die örtlichen Gegebenheiten sowie die jährlich unterschiedlichen Witte-

Stellungnahme	Abwägung
<p>in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.</p> <p>Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehungen und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.</p>	<p>rungsbedingungen und damit einhergehenden Wachstumsraten der Flora angepasst ist.</p> <p>So wird auch in wachstumsreichen Jahren bzw. Phasen mittels Schafbeweidung und 1 bis 2 Pflegeschnitten pro Jahr ein zu starkes Ausbreiten der potenziell für die Gewässerböschungen schädlichen Wildkräuter verhindert, während gleichzeitig ein artenreiches und attraktives Habitat für Insekten und Kleinsäuger geschaffen werden kann.</p> <p>Mittels dieser angepassten fachgerechten und zielgerichteten Bewirtschaftung können zu starke, unerwünschte Saatverwehungen und Vermehrungen verhindert werden.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrleitungsachse, <b>von sämtlichen baulichen Anlagen</b> und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.</p> <p>Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gewässerunterhaltungstreifen der Verbandsgewässer werden von unzulässigen Nutzungen freigehalten.</p>
<p>Der Verband befürwortet grundsätzlich die Planabsicht der Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Stellungnahme	Abwägung
<p>einer artenreichen Grünlandfläche und Blühwiese muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung bzw. den Betrieb der PV-FFA und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorhabenträger bzw. Betreiber gewährt, dass sich für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben.</p> <p>Die Verbandsgewässer und dessen Unterhaltungstreifen werden nicht eingezäunt und bleiben weiterhin uneingeschränkt erreichbar. Dadurch entstehen keine Behinderungen oder Einschränkungen.</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Betrieb der Anlage und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit <b>im Lichtraumprofil</b> freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschung zu minimieren bzw. auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Innerhalb der Unterhaltungs- und Schutzstreifen werden keine Gehölze gepflanzt oder Planvorhaben umgesetzt. Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich.</p> <p>Die Planvorhaben befinden sich außerhalb der Schutz- und Unterhaltungsstreifen.</p>
<p>Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deut-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Eingrünung befindet sich in über 100 m Entfernung des südwestlichen Verbandsgewässers. Eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschung durch die Gehölzanzpflanzungen kann sicher ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Notwendigkeit der Verbreiterung des Schutz- und Unterhaltungsstreifens über die 5 m hinaus wird nicht gesehen. Das extensive Grünland, welches auf der PV-Fläche entwickelt wird, steht in keinem Widerspruch zur EU-WRRL und einer naturnahen Entwicklung der Fläche im</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>lich mehr Raum als bisher zur Verfügung.</p> <p>Im Plangeltungsbereich ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen, die der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. <b>Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!</b> Diese verbandliche Feststellung <b>gilt ausdrücklich nicht für</b> die im Kap. 7 „<i>Städtebauliches Konzept und Festsetzungen</i>“ beschriebene Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen zur Energiespeicherung (Batteriespeicher), die plangemäß im Solarpark errichtet werden dürfen. Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht für diese gemeindliche Planabsicht im B-Plan eine Festlegung zur Begrenzung der maximal zulässigen Flächenversiegelung erforderlich ist. Auf Grund dieser zusätzlichen Flächenversiegelung (hervorgerufen durch die oben beschriebenen Möglichkeiten) werden ggf. Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet ist von Verbandsanlagen wie bspw. Gewässer, Rohrleitungen und Staudeichen umgeben und durchzogen. <b>Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin</b>, dass satzungsgemäß parallel zum Verbandsgewässer oder einer Verbandsrohrleitung ein <b>beid-</b></p>	<p>ufernahen Bereich.</p> <p>Zudem haben die PV-Module einen ausreichend großen Abstand von &gt;9,5 m zum Verbandsgewässer.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Möglichkeit der Errichtung eines Batteriespeichers soll im Rahmen dieser zukunftsorientierten Planung gegeben werden. So kann während der Ertragsspitzen erzeugter Strom gespeichert werden und dann flexibler und besser über den Tag verteilt in das Netz eingespeist werden. So kann also zum einen bei einer hohen Auslastung der Netze die Einspeisung des Parks reduziert werden. Zum anderen können, wenn die Nachfrage besonders hoch ist, kurzfristig zusätzliche Strommengen abgerufen werden.</p> <p>Sollte es tatsächlich zur Realisierung des Batteriespeichers kommen, so wird dieser auf der aufgeschotterten Logistikfläche aufgestellt.</p> <p>Die durch Batteriespeicher versiegelte Fläche würde bei zwei 40-Fuß-Containern einen verschwindend geringen Anteil (&lt; 0,8%) der Sondergebietsfläche einnehmen.</p> <p>Daher ist selbst bei Umsetzen dieser Möglichkeit nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Unterhaltungs- und Schutzstreifen wurde als nachrichtliche Übernahme in den B-Plan integriert und wird über- und unterflur von sämtlichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>seitiger</b> 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrachsmitte, verläuft, der <b>über- und unterflur</b> von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.</p> <p>Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. <b>Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen der beiden Verbandsgewässer zu erbringen ist.</b> Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Die Verbandsgewässer und dessen Unterhaltungsstreifen werden nicht eingezäunt und bleiben weiterhin uneingeschränkt erreichbar.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Erreichbarkeit auch mit schwerem Gerät gewährleistet sein muss. Der Hinweis wurde bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 7 „<i>Städtebauliches Konzept und Festsetzungen</i>“ kann die Erschließung über den Abzweig der Kreisstraße 36 auf die Gemeindestraße Julianka, vorbei am Friedhof erfolgen. Über die notwendigen Wege innerhalb des Solarparks sind leider keine Angaben in den vorliegenden Planunterlagen enthalten. Vermutlich wird bei der Realisierung der internen Zuwegung auch eine Querung des Verbandsgewässers „<i>Graben 1</i>“ erforderlich.</p> <p>Der Verband fordert, dass auf Grund des zu erwartenden Schwerlastverkehrs durch geeignete Beweissicherungsmaßnahmen der bauliche Zustand und die Funktion der Verbandsanlagen im o.a. Plangeltungsbereich ermittelt bzw. festgestellt wird. Die Dokumentation dieser Be-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Querung des „Graben 1“ ist nicht notwendig. Die notwendige interne Erschließung erfolgt über die bestehende Überfahrt im Norden des Geltungsbereiches.</p> <p>Der Hinweis zur Beweissicherung und Zustandserfassung bei der Betroffenheit von Verbandsanlagen bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>weissicherung ist vor Beginn der Baumaßnahmen – also ausdrücklich vor Beginn der Baumaßnahmen zur Herstellung der Zuwegung(!) - dem Verband zu übergeben.</p> <p>Nach Fertigstellung des Solarparks ist eine erneute Zustandserfassung der betroffenen Verbandsanlagen erforderlich. Die Dokumentation der erneuten Zustandserfassung ist unverzüglich nach Abschluss der Errichtung des Solarparks dem Verband zu übergeben. Durch das Bauvorhaben entstandene Schäden an den Verbandsanlagen sind dem Verband sofort zu melden und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben.</p>	
<p><u>Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass für alle Maßnahmen an und in Verbandsgewässern eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen ist!</u></p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwidmung des oberen Bereiches des „Graben 1“ wurde in Aussicht gestellt. Die dort befindlichen Maßnahmenflächen werden somit weiterhin für die Kompensation ausgewiesen. Es werden folglich zukünftig keine Schutz- und Unterhaltungstreifen von Verbandsgewässern zur Kompensation genutzt.</p> <p>Die weiterhin bestehenden 5 m breiten Schutz- und Unterhaltungstreifen der Verbandsgewässer im Süden des Geltungsbereiches werden als Räumstreifen im B-Plan mit aufgeführt und werden von weiteren Nutzungen freigehalten.</p>
<p>Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 11.6 „Oberflächenwasser“ der Begründung soll das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickern. In Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten stellt der Verband die Realisierbarkeit dieser Planabsicht stark in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es kommt zu keiner großflächigen Versiegelung des Bodens. Im Rahmen der Wiedervernässung des Moorbodens soll Wasser in der Fläche gehalten werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Frage.</p> <p>Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 13.9.2 „<i>Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</i>“ der Begründung soll im Zuge der Planrealisierung ein Teilabschnitt des Verbandsgewässers „<i>Graben 1</i>“ des Sielverbandes Julianka entwidmet werden. Hierfür soll ein entsprechender Antrag gestellt werden. Der Verband teilt an dieser Stelle mit, dass auf Grund der fehlenden wasserrechtliche Genehmigung über die geplante Entwidmung eines Teilabschnittes des Verbandsgewässers „<i>Graben 1</i>“ die in dieser Stellungnahme mitgeteilten Hinweise und Forderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine wasserrechtliche Genehmigung über die Entwidmung des Teilabschnitts des „<i>Graben 1</i>“ wird in Aussicht gestellt. Für den zukünftig entwidmeten Teilabschnitt gelten die Hinweise und Forderungen des Wasserverbandes somit nichtmehr.</p>
<p><b><u>Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln</u></b></p> <p>Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen.</p> <p>Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.</p> <p>Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung bzw. den Betrieb der PV-FFA und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „<i>Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger</i>“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.</p>	
<p><b><u>Abschluss eines Nutzungsvertrages</u></b> Sollte eine Kabelverlegung bzw. eine Zuwegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung mit einem Kabel bzw. einer Zuwegung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Julianka der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.</p>	<p>Kenntnisnahme. Sollten eine Kabelverlegung, die Anlage einer Zuwegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung mit einem Kabel oder einer Zuwegung erforderlich sein, so wird ein Nutzungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Julianka geschlossen.</p>
<p><b><u>Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende</u></b> Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren. Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung bzw. den Betrieb der PV-FFA und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p><b><u>Instandsetzungspflicht/Haftung</u></b> Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden. Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung bzw. den Betrieb der PV-FFA und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Schadens.</p> <p><b>Informationspflicht</b> Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Verlegungs- und Bau- sowie Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat <b>mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten</b> den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.</p> <p><b>Hochwasserschutz</b> Der Verband weist darauf hin, dass Teilflächen im B-Plangebiet Geländehöhen aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauer etc.) durch ein einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden. Der Elbdeich (aktuelle 1. Deichlinie) verläuft südwestlich vom B-Plangebiet in Nord-Süd-Richtung – parallel zur Elbe – und liegt im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Landes Schleswig-Holstein. Der Stördeich (aktuelle 2. Deichlinie) verläuft südlich vom B-Plangebiet in Nordost-Südwest-Richtung – parallel zur Stör – und liegt meist im privaten Eigentum sowie privater Unterhaltungspflicht.</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zug des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung bzw. den Betrieb der PV-FFA und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Verband wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>



Stellungnahme	Abwägung
<p><b>Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.</b></p> <p>Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.</p>	
<p><b>Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein vom 08.01.2024</b></p>	
<p>(...) unsere Geschäftsstelle ist nicht zuständig. Bitte senden Sie die Unterlagen an den Sielverband Heiligenstedten, E-Mail (...)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Unterlagen sind im Zuge der TöB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB an die Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch gesendet worden.</p>
<p><b>AG-29 vom 24.01.2024</b></p>	
<p>(...) die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sämtliche aufgezeigte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden uneingeschränkt eingehalten bzw. umgesetzt.</p>
<p>Die Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen nicht die gesetzlichen Vorgaben. Es fehlen Angaben über die vorgesehenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beschreibung der, in diesem Falle, Ausgleichsmaßnahmen ist in der</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Maßnahmen. Es entsteht der Eindruck, dass die gesetzlich geforderte Ausgleichsfläche vom Antragsteller noch nicht erworben worden ist.</p> <p>Es ist somit zu konkretisieren, in welcher Form der Ausgleich erbracht wird. Hierzu zählt auch, dass verbindlich vorzugeben ist, in welcher Form eine Nutzung stattfinden soll.</p>	<p>Begründung zum B-Plan ergänzt worden. Die Fläche, auf der die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, über die der Kompensationsbedarf für den hier vorliegenden Eingriff erbracht werden soll, ist vom Antragsteller gepachtet worden. Die Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>
<p><b>Amt Itzehoe-Land für die Nachbargemeinde Bekdorf vom 03.02.2024</b></p>	
<p>Die Gemeinde erhebt keine Einwände, sofern sich die Geräuschentwicklung nicht erhöht und die Ableitung des Regenwassers gesichert ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die PV-FFA führt während des Betriebs zu keinen zusätzlichen Geräuschen und nennenswerten Flächenversiegelungen.</p>
<p><b>DB Immobilien vom 08.01.2024</b></p>	
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Heiligenstedten bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umset-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>zung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Planfestgestelltes bzw. im Eigentum der DB AG befindliches Gelände wird nicht überplant.</p>
<p>Es ist sicherzustellen, dass planfestgestelltes bzw. im Eigentum der DB AG befindliches Gelände nicht überplant wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung aus-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>geschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	<p>men. Das durchgeführte Blendgutachten kommt zu dem Schluss, dass von keinen Beeinträchtigungen durch potentielle Reflexionen auszugehen ist. Mit einer Beeinträchtigung von Zugführern durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen. Die potentielle Blendwirkung wird als geringfügig klassifiziert.</p>
<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p>	
<p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p>	
<p>Vor Einsatz eines Krans ist dies der DB InfraGO AG mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung anzuzeigen, damit über das Erfordernis einer ggf. zu erstellenden Krananweisung entschieden werden kann. Dazu ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Ansprechpartner: DB InfraGO AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, mail: jens.meinert@deutschebahn.com</p>	
<p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p>	
<p>Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.</p>	
<p>Ansprechpartner: DB InfraGO AG, Bezirksleiter „Konstruktiver Ingenieurbau“, Herr Jensen, Tel.: 0151/62866719, christian.c.jensen@deutschebahn.com</p>	
<p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausge-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>schlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	men.
<p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge der-art einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird eine fachgerechte Einfriedung der PV-Anlage erfolgen. Die Hinweise werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Neuanpflanzungen werden lediglich in weiter Entfernung entlang des östlichen Randes des Geltungsbereiches erfolgen. Eine Beeinflussung des Bahnbetriebs kann aufgrund dieses großen Pflanzabstandes somit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Ergänzender Hinweis zur Strecke 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt): Mittelfristig ist die Elektrifizierung der Strecke geplant. Die hier geplanten Anlagen dürfen einer Elektrifizierung nicht im Wege stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Abstände gemäß Landesbauordnung werden eingehalten.</p>
<p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HM-B.Postfach@deutschebahn.com</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Abwägungsergebnisse werden der DB AG zugesandt. Die rechtsgültige Satzung wird nach öffentlicher Bekanntgabe auf der Seite des Amtes Itzehoe-Land eingestellt.</p>